

3. 488. a (1) Nr. 7675.
K u n d m a c h u n g.

Bei der am 1. September 1853 vorgenommenen 248ten (69ten Ergänzungs-) Verlosung der ältern Staatsschuld ist die Serie Nr. 30 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% von Nr. 22,236 bis einschließig Nr. 23,121, dann die nachträglich eingereichten zu 4% Nr. 491 bis einschließig 510, im gesammten Capitalbetrage von 1,009,920 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 28,018 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in G. M. befindliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Was in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. l. M., 3. 14,201, zur Kenntniß gebracht wird.

K. k. Steuer-Direction Laibach am 7. September 1853.

3. 487. a (1) K u n d m a c h u n g.

Die unterm 21. August l. J., 3. 15412, verlautbarte Concurß-Kundmachung zur Wiederbesetzung der provisorischen Steuer-Einnehmers-Stelle in Murau, mit dem Gehalte jährlicher 700 fl., wird eingetretener Dienstes-Verhältnisse wegen hiemit widerrufen.

Von der k. k. steierm. illyr. Finanz-Landes-Direction.

Graz am 5. September 1853.

3. 465. a (1) Nr. 15935.
Concurß-Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Klagenfurt ist die Zahlmeistersstelle mit dem jährlichen Gehalte von Ein Tausend zwei Hundert Gulden und der Verpflichtung zum baren Erlage oder zur pragmatikalischen Sicherstellung einer Caution von Zwei Tausend Fünfhundert Gulden G. M. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Lebensalter, tadellose Moralität und Haltung, über die zurückgelegten Studien, begebenen Sprach- und sonstige Kenntnisse, über ihre bisherige Dienstleistung und vollkommene Ausbildung im Cassa- und Berechnungsdienste und zwar die letztere nicht nur theoretisch durch die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus den Cassavorschriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft, sondern auch practisch durch wirkliche Dienstleistung bei Staatscassen versehenen Gesuche bis 30. September 1853 im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Steuerdirection zu Klagenfurt zu leiten, und in denselben insbesondere auch die Fähigkeit zur Berichtigung der Caution nachzuweisen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanz-Beamten im Gebiete dieser Finanz Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 30. August 1853.

3. 459. a (3) Nr. 51761.
Concurß-Kundmachung

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Graz ist eine provisorische Cassaoffizials-Stelle mit dem Jahresgehalte von Vier Hundert Gulden und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder wenn durch deren Besetzung eine Cassa-Amtschreibers-Stelle mit dem Gehalte von 350 fl. oder 300 fl. erlediget werden sollte, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über tadellose Moralität, über ihre Studien und Sprachkenntnisse, ihre bisherige Dienstleistung und Ausbil-

dung im Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus den Cassavorschriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft versehenen Gesuche bis 27. September 1853 im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landeshauptcasse einzubringen, und darin zugleich die Leistungsfähigkeit bezüglich der für die Officialsstelle vorgeschriebenen Caution nachzuweisen und überdieß anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 27. August 1853.

3. 469. a (3) ad Nr. 12013,1518.
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 8. August 1853, Zahl 8407,1075, mit welcher die öffentliche Pacht-Versteigerung der küstenländischen Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe für das Verwaltungsjahr 1854 und beziehungsweise auch für die Jahre 1855 und 1856 ausgeschrieben wurde, wird zur Berichtigung der, dieser Kundmachung angehängten Uebersicht bekannt gegeben, daß die bei den sieben Linienmäuthen in Görz, nebst der Ararial-Mauthgebühr gleichzeitig und in demselben Ausmaße einzuhebende, der Stadtgemeinde Görz als Zuschlag bewilligte Pflastermauthgebühr bereits in den daselbst festgesetzten Ausrufspreisen enthalten ist, daher es von der zu diesen sieben Linienmauthstationen angeführten Bemerkung, wornach die bezüglichen Fiscalpreise bei der Versteigerung im doppelten Betrage angenommen werden, und die Pachtanbote darnach zu stellen sind, abzukommen hat.

Von der k. k. küstenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction Triest am 2. September 1853.

3. 476. a (1) Nr. 2018.
K u n d m a c h u n g.

Im Bezirke der Großwardeiner Postdirection, und zwar zunächst mit der Bestimmung für das Postamt in Großwardein, kommt eine Officialsstelle der letzten Classe mit dem Jahresgehalte von 400 fl., gegen Cautionleistung von 600 fl., zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Sprachkenntnisse, dann der geleisteten Dienste, längstens bis 10. September 1853 bei der Postdirection in Großwardein einzubringen und auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener der Postdirection oder eines Bezirkspostamtes verwandt oder verschwägert sind.

Bereits angestellte, in was immer für einer Gehaltsstufe stehende Postofficiale, welche die Uebersetzung nach Großwardein wünschen, haben ihre dießfälligen, gehörig motivirten Gesuche in gleicher Weise innerhalb des Concurß-Termines einzubringen.

K. k. Postamt Laibach am 2. September 1853.

3. 477. a (1) Nr. 2019.
K u n d m a c h u n g.

Laut Concurß-Ausschreibung der k. k. Postdirection in Pesth vom 18. August 1853, 3. 5822, ist dortorts eine wirkliche Briefträgersstelle, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und im Borrückungsfalle eine derlei Bedienstung mit dem Gehalte jährlicher 250 fl., oder eine provisorische Aushilfs-Briefträgers- oder Packersstelle mit dem Jahreslohne von 216 fl. und dem Bezuge der Livrée, gegen Erlage einer Caution von 300 fl., zu besetzen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der bisherigen Beschäftigung, der Sprachkenntnisse, einer kräftigen Körperconstitution, endlich einer tadellosen moralischen und politischen Haltung, bis 10. September 1853 bei der genannten Postdirection einzubringen.

K. k. Postamt Laibach am 4. September 1853.

3. 475. a (1) Nr. 2017.
K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Triest ist die Stelle eines Postdirections-Adjuncten mit dem Jahresgehalte von 1400 fl. und dem Quartiergehalte von 100 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurß bis zum 16. September 1853 eröffnet wird.

Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse, namentlich der Kenntniß der italienischen Sprache und der bisher geleisteten Dienste längstens bis zum obigen Termine im vorschrittmäßigen Wege bei der Postdirection in Triest einzubringen, und darin auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade dieselben mit einem Beamten der Triester Postdirection, oder des dortigen Postamtes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postamt Laibach am 2. September 1853.

3. 442. a (3) Nr. 3828.

E d i c t

für die Hypothekargläubiger des Gutes Lichtenberg, vorhin Präpertschhof sammt dem incorporirten Kammeramte Podgorisch, dann des Gutes Smrek.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Seifried Grafen und der Frau Nina Gräfin v. Lichtenberg, Besizer obbezeichneter Güter und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des Urbarial- und Laudemial-Entschädigungs-Capitals vom Gute Lichtenberg f. A. pr. 9187 fl. 20 kr. und 1710 fl., dann des Urbarial-, Laudemial Garbenzehent und Bergrechts-Entschädigungs-Capitals vom Gute Smrek pr. 6955 fl. 10 kr., 1145 fl. 20 kr., 1345 fl. 20 kr. und 59 fl. 20 kr., endlich des Weinzehent-Entschädigungs-Capitals von beiden Gütern pr. 120 fl. mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf die obbesagten Güter zufließt, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 15. October l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die weitem noch zu ermittelnden Entlastungs-Capitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patenten vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die obenwähnten Entlastungs-Capitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patenten vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 16. August 1853.

3. 464. a (3)

Nr. 8914.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch für das Verwaltungsjahr 1854, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1854 mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertragserneuerung auf weitere zwei Verwaltungsjahre, in den unten angeführten Steuer- und Gerichtsbezirken in Pacht ausgeschrieben wird.

Die Ausrufspreise, der Ort und die Zeit der Pachtlicitationen sind in dem unten angeführten Ausweise, ebenso wie die Zeit, bis zu welcher die schriftlichen Offerte bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach einzubringen sind, enthalten. Die schriftlichen, mit dem zehnerprocentigen Badium belegten Offerte müssen längstens an dem bestimmten Tage um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach angebracht werden. Auf schriftliche Offerte, welche nach diesem Zeitpunkt einlangen, so wie auf solche, welche anderswo überreicht werden, oder auf solche, welche mit dem zehnerprocentigen Badium nicht belegt sind, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die Pachtbedingungen sind folgende:

1. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Dauer der Pachtung die Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost und Maische, dann von Fleisch nach den in dem illyrischen Subernal-Circular vom 26. Juni 1829, 3. 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tarife, ferner nach dem später kündgemachten und in der Folge noch kundzumachenden Bestimmungen einzuheben.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

3. Die Versteigerung des Pachtobjectes geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, so zwar: daß der Versteigerungsact für den Bestbieter schon durch die Unterschrift des Protocolles, für das Aerar aber erst von der Zustellung der Verständigung über die Annahme des Pachtanbotes oder des genehmigten Vertrages verbindende Kraft erhält. Die Annahme des Pachtanbotes muß dem Ersteher binnen vier Wochen von dem Tage der Versteigerung, und jedenfalls acht Tage vor dem Beginne der Pachtzeit bekannt gegeben werden, widrigenfalls dessen Haftung für den Anbot erlöschen und ihm freistehen soll, die bei der Versteigerung erlegte vorläufige Caution zurückzufordern.

Würde aber die Zustellung dieser Verständigung, oder überhaupt die Zustellung amtlicher Erlasse an den Pächter, oder dessen Bevollmächtigte während der Dauer der Pachtung wegen deren Abwesenheit oder unbekanntem Aufenthaltsort nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend erachten, so soll die öffentliche Anschlagung dieser Erlasse bei dem Steueramte des Bezirkes die Wirkung der persönlichen Zustellung haben. Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung, vom Tage derselben eine achttägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenützigem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll.

4. Die Ausrufspreise für die zu verpachtenden Objecte sind in dem unten angeführten Ausweise enthalten.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Curswerthe, in Betreff der Staats-Anlehenslose vom Jahre 1834 und 1839 aber nach dem Nennwerthe angenommen werden, oder mittelst Reahypothek zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre erlegten Beträge zurückgestellt werden. Sind mehrere Personen zusammen Bestbieter, so haben dieselben zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten zu haften.

6. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für Ein Jahr bedungenen Pachtbetrages als Caution im Baren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehenden Absätze bemerkte Art oder mittelst Reahypothek, die der Pächter auf eigene Kosten der Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, zu Händen der Gefällsbehörde zu erlegen, wobei der bei der Versteigerung bereits erlegte Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Reahypothek bestellt wurde, zurückzustellen sein wird.

Wird die eingelegte und annehmbar befundene Caution in der Folge durch dem Pächter auferlegte, aus dem Pachtverhältnisse entspringende Geldstrafen oder Erfasse geschmälert oder erschöpft, so muß, wenn die Geldstrafe oder der Erfass nicht binnen 14 Tagen erlegt wird, der abgängige Cautionsbetrag binnen eben diesen 14 Tagen sichergestellt werden, widrigenfalls der Pächter als contractbrüchig behandelt wird. Beim Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällsbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der sich hierauf beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise dem k. k. Steueramte und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden.

7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällenverwaltung mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circularverordnung vom 26. Juni 1829 angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den in dem, jenem Circular beigefügten Anhang zu diesem Paragraph gemachten Vorbehalte vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jenen Circularverordnungen enthaltenen Vorschriften, und insoferne sie durch nachfolgende gesetzliche Verfügungen geändert wurden, sich auch nach diesen zu benehmen und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das gepachtete Gefäll ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

In dieser Beziehung wird es dem Pächter auch zur Pflicht gemacht, für den Fall der tarifmäßigen Steuereinhebung die Einleitung der Art zu treffen, daß nach Thunlichkeit keine steuerpflichtige Partei die Anmeldung oder Steuerentrichtung an einen von ihrem Wohnsitze über Eine Meile entfernten Ort zu bewerkstelligen genöthigt ist. Derselbe ist ferner verpflichtet, den Parteien, welche sich nicht abgefunden haben, auf ihr Verlangen über die tarifmäßig entrichteten Steuergebühren gedruckte Zahlungsbolleten, womit derselbe vom Gefälle gegen Vergütung der Anschaffungskosten versehen werden wird, zu erfolgen. Rückichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefällsübertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, insoferne das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablasungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Local-Armenfond des Ortes zu erlegen. In keinem Falle aber kann, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig ge-

macht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgebühren bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

8. Diejenigen Borräthe an steuerbaren Gegenständen, welche bei dem Beginne der Pachtung bei den steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und von diesen bereits tarifmäßig versteuert worden sind, unterliegen keiner neuen Versteuerung an den neu eintretenden Pächter. Dem eintretenden Pächter wird jedoch das Recht eingeräumt, die Vergütung der Verzehrungssteuergebühren und Gemeindefzuschläge für die Borräthe, wenn eine Pachtung oder Solidarabfindung vorausgegangen ist, von dem austretenden Pächter oder der vorbestandenen Solidarabfindungs-Gesellschaft zu fordern; ist aber vor der Verpachtung die Steuer von der Gefällenverwaltung in eigener Regie eingehoben worden, so findet ein Anspruch an das Aerar wegen Vergütung der, von demselben tarifmäßig eingehobenen Gebühren nicht Statt. Für jene Borräthe an steuerbaren Gegenständen, welche beim Beginne der Pachtung im Besitze von steuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, die sich, wenn auch erst in letzter Zeit vor dem Eintritte der Pachtung, mit dem früheren Pächter oder dem Aerar abgefunden hatten, ist der Pächter die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Gemeindefzuschläge von den Parteien selbst zu fordern berechtigt.

Die Angabe von Seite des austretenden Pächters oder der Steuerpflichtigen, daß die in den von den Steuerpflichtigen benützten Räumen vorgefundenen Borräthe bereits in das Eigenthum eines Andern (Abnehmers) übergegangen seien, muß bewiesen werden. Dagegen ist der Pächter verpflichtet, bei seinem Austritte dem neu eintretenden Pächter oder dem Aerar, wenn die eigene Regie eintritt, die Verzehrungssteuer- und Gemeindefzuschläge für jene Borräthe zu vergüten, welche an ihn tarifmäßig versteuert worden sind, und am Ende der Pachtung bei den Steuerpflichtigen in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten noch vorhanden sind, oder welche Eigenthum des Pächters sind, wenn er ein Gewerbe treibt, welches zu jenen gehört, von denen er den Verzehrungssteuerbezug gepachtet hatte, insoferne übrigens nicht etwa dargethan werden könnte, daß die Steuer für diese Borräthe dem Aerar schon vor dem Pachtungsantritte entrichtet worden sei.

Die nämliche Verpflichtung zur Vergütung der tarifmäßig eingehobenen Gebühren liegt dem austretenden Pächter auch dann ob, wenn auf die Pachtung eine Solidarabfindung folgt, jedoch nur rücksichtlich der Borräthe jener Parteien, welche dem Abfindungsvereine nicht beitreten, und daher diesem letzteren zur Einhebung der Steuer zugewiesen werden. Die Erhebung der am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Borräthe an tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem ein- und austretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch einen Gefällsbeamten unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen, und es werden hiezu auch die ein- und austretenden Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder ihren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht persönlich zugestellt werden können, so hat die Zustellung auf die im dritten Absätze dieser Pachtbedingungen festgesetzte Art zu geschehen. Das Nichterscheinen des vorgeladenen hebt die Gültigkeit des Erhebungsactes für keinen Fall auf; der den Vertrag abschließende Pächter verpflichtet sich vielmehr ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorgefundenen Borräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach dessen Resultat die ihm obliegende Steuerergütung sammt Gemeindefzuschlag entweder dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen und der Pächter, oder dem die eigene Verwaltung übernehmenden Aerar getragen, und der Pächter erklärt sich im Voraus mit dem durch die Gefällsbehörde dießfalls zu be-

Stimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Beichtigung verpflichtet zu sein.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausspricht, einhebt, so hat derselbe die betreffende Partei zu entschädigen, und überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe an den Local-Armenfond zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Venehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. Auch ist der Pächter befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteien für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteien oder Unterpächter werden jedoch von der Gefällsbehörde sowohl am Schlusse der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insofern anerkannt, als solche den Verlauf einer Monatsrate nicht überschreiten.

11. Für den Auskaufspreis wird keine wie immer geartete Haftung übernommen und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen einer Verletzung über die Hälfte Verzicht. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn der Verzehrungssteuertarif oder eine andere wesentliche Bestimmung in den Verzehrungssteuervorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung der Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem den Vertrag schließenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende Pachtzins auf die oben angeordnete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch seine ganze Dauer in Kraft.

Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Gefällsbehörde unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Gestattet jedoch der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zu.

12. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- und Feiertag wäre, am vorausgegangenen Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet.

Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzinses zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzinses vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird.

13. Wenn der Pächter eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, so hat er nicht nur von derselben die Verzugszinsen zu vier vom Hundert für die Zeit vom Tage, der auf den Verfalltag folgt, bis zur Tilgung der Rate zu entrichten, sondern es soll der Gefällsverwaltung überdieß nach das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiters durch die Caution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefalles einstweilen auf Rechnung und Kosten des Pächters durch einen von der Gefällsbehörde aufzustellenden, allenfalls zu beidigenden Sequester besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, Abfindungen mit den steuerpflichtigen Parteien einzugehen, oder die tarifmäßige Beschreibung und Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Sequesters- und Relicitationskosten, so wie der allfälligen Differenz zwischen dem bei der Relicitation oder bei den Abfindungen, oder bei der tarifmäßigen Einhebung erzielten Beträge und zwischen dem contractmäßigen Pachtzins, und überhaupt rücksichtlich aller aus dem Contractsbruche entstehenden Forderungen an der Caution des Pächters, und wenn sie nicht hinreicht, an seinem übrigen Vermögen schadlos zu halten; ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der neuen Feilbietung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Uebrigens soll es der Gefällsverwaltung freistehen, den Auskaufspreis für die Relicitation nach Gutbefinden zu bestimmen, und wenn das Object um denselben nicht an Mann gebracht wird, auch Anbote unter dem Auskaufspreise anzunehmen, und es soll der Pächter nicht berechtigt sein, deshalb Einwendungen gegen die Gültigkeit des Licitationsactes zu machen.

In derselben Art vorzugehen und sich an der bei der Versteigerung erlegten vorläufigen, oder der nach dem 6. Absätze erlegten ordentlichen Caution, sowie dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten, soll die Gefällsverwaltung auch dann ermächtigt sein, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten sollte, oder wenn vor oder nach dem Antritte der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere, im 2. Absätze dieser Pachtbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

14. Ueber die Pachtung wird keine besondere Vertragsurkunde errichtet, sondern das Versteigerungsprotocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbotes zugleich die Stelle der Vertragsurkunde zu vertreten, daher dasselbe sogleich nach der Versteigerung in doppelter Ausfertigung allseitig zu

unterfertigen und rücksichtlich des Ersteher's mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird, wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratificationsbelaufel versehene ungestämpte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung und gegen Erlag der Stempelgebühr für das in den Händen der Gefällsverwaltung verbleibende und mit dem vorschrittmäßigen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. Nur in dem Falle, wenn das schriftliche Offert eines abwesenden Differenten den Bestbot enthält, wird auf Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden. Sollte der Different sich weigern, diesen Vertrag zu unterfertigen, so vertritt das ratificirte schriftliche Offert in Verbindung mit den Licitationsbedingungen die Stelle der förmlichen Vertragsurkunde und haben die im vorhergehenden Absätze festgesetzten Rechte der Gefällsverwaltung einzutreten.

15. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. Wird der Vertrag nicht schon ausdrücklich auf eine bestimmte Zeitdauer geschlossen, so kann er von Seite des Aerars drei Monate, von Seite des Pächters aber bis 15. Juli vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden. Diese Aufkündigung muß von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach innerhalb der festgesetzten Frist überreicht werden. Erfolgt keine Aufkündigung, so hat der Vertrag auf ein weiteres Jahr unter denselben Bedingungen, unter denen er abgeschlossen wurde, zu gelten; jedenfalls erlischt derselbe aber auch ohne gegenseitige Aufkündigung mit Ende des Verwaltungsjahres 1856.

17. In Folge hoher Finanz-Ministerialverordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§ 5, 13, 15, 48 und 115 der neuen Jurisdictionsnorm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Versteigerungsprotocoll, oder aus den, auf Grundlage desselben abgeschlossenen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, — das Aerar mag als Beklagter oder als Kläger eintreten, sowie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seien.

A u s w e i s

der Steuer- und Gerichtsbezirke, in welchen der allgemeine Verzehrungs Steuer-Bezug von Wein und Fleisch in Pacht gegeben wird, dann der Ausrufspreise, der Orte der Versteigerungen und des Zeitpunctes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Steuer- u. Gerichts-Bezirk	Ausrufs-Preise für ein Jahr in Gulden			Ort der Versteigerung k. k. Steueramt in	Tag und Stunde der Versteigerung	Die schriftlichen Offerte sind einzubringen	
	für Wein	für Fleisch	Zusammen			bei	bis
Neumarkt	3964	1746	5710	Neumarkt	19. Sept. 1853		
Wippach	6378	1222	7600	Adelsberg	16. Sept. 1853		
Kronau	2048	552	2600	Kronau	15. Sept. 1853		
Senofetsch	10141	1280	11421	Adelsberg	15. Sept. 1853		
Radmannsdorf	5723	1307	7030	Radmannsdorf	17. Sept. 1853		
Planina	15292	2028	17320	Adelsberg	15. Sept. 1853		
Pact	8375	1625	10000	Pact	21. Sept. 1853		
Laas	4400	1100	5500	Adelsberg	15. Sept. 1853		
Oberlaibach	11308	2212	13520	Adelsberg	15. Sept. 1853		

bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Laibach bis 13. September 1853

K u n d m a c h u n g

des Standes der österreichischen National-Bank am 30. August 1853.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren		44,677.652	35 ² / ₄	Banknoten-Umlauf	191,932.226		—
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 92 Tagen	41,575.939 fl. 49 kr.			Reserve-Fond	10,361.588		17 ³ / ₄
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	3,679.859 „ 42 „			Pensions-Fond	935.232		26
Summe	45,255.799 fl. 31 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzu- lösenden Anweisungen, dann Saldi lau- fender Rechnungen	1,002.027		26 ¹ / ₄
Detto in Prag	1,826.884 fl. 3 kr.			Bank-Fond, begründet durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv. Münze pr. Actie.	30,372.600		—
Detto in Brünn	991,763 „ 55 „			Einzahlungen für die Actien der neuen Emission	20.135,400		—
Detto in Pesth	2,467.810 „ 59 „						
Detto in Lemberg	255,166 „ 12 „						
Detto in Linz	427.804 „ 29 „	5,969 429 „ 38 „	51,225.229 9				
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar längstens in 90 Tagen	20,046.600 fl. — kr.						
Detto an einige Stadt-Gemeinden u. s. w.	480,000 „ — „	20,566.600	—				
Forderungen an den Staat:							
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:							
a. zu 4% verzinslich		32,890.337 fl. 52 ¹ / ₄ kr.					
b. unverzinslich		34,803.549 „ — ¹ / ₄ „	67,693.886 52 ¹ / ₄				
Mittelst Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die Aerial-Salinen zur Hypothek dienen		71,500.000 fl — kr.					
Hieran wurden getilgt		14,500.000 „ — „	57,000.000 —				
a) Darlehen an Ungarn zu 2%			513.168 —				
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich			775.000 —				
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren			10,361.666 34				
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien			939.672 1				
Werth der Bank-Gebäude und anderer Activa			986.198 58				
			254,739 074 10			254,739.074	10

Wien, am 1. September 1853.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Miller, Bank-Director.

3. 470. a (3) Nr. 2950.

Licitations-Kundmachung.

Die löbl. k. k. Landes-Baudirection für Krain hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1853, Z. 3919, mehrere in die Navigations-Präliminar-Repartition für das Verwaltungsjahr 1853 gehörigen Lieferungsgegenstände genehmigt.

Dem zu Folge wird, da die am 16. August d. J. abgehaltene Licitationsverhandlung zu keinem

Resultate führte, hierüber eine dritte Minuendo-Licitation am 14. September d. J. Vormittag 9 Uhr, und im erforderlichen Falle fortgesetzt, Nachmittag 3 Uhr in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Gurksfeld abgehalten, wobei auch höhere Anbote angenommen werden.

Die zur Ausbietung kommenden Gegenstände sind folgende:

Post-Nr.	Gegenstand	Ausrufspreis		Zu erlegendes 5% Radium	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Die Bestellung des für das laufende Jahr erforderlichen Hufschlagsdickstoffes, im Betrage	324	—	16	12
2	Die Bot- und Aufstellung von 454 Carr. Kasten Gländerholzes, im Betrage von	454	58 ² / ₄	22	44 ³ / ₄
3	Die Bestellung von 53 St. Streifsbäumen, im Kostenbetrage von	100	7	5	1/2
4	Die Lieferung des pro 1853 benötigten neuen Bauzeuges, im Betrage von	205	45	10	17 ¹ / ₄

Zu dieser Verhandlung werden die Entstehungslustigen mit dem Beizuge eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen etc. bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und Savebau-Expositur täglich eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat vor Beginn der Verhandlung das auf die Lieferungen, auf welche er Anbote stellt, entfallende 5% Radium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und muß

im Falle, als er Ersterer verbleibt, dieses Radium sogleich auf 10% des Entstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Schriftliche, mit dem 5% Radium belegte Offerte, in welchen die genaue Kenntniß der Bedingungen dargethan ist, werden nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen.

k. k. Savebau-Expositur Gurksfeld am 29. August 1853.

3. 1269. (3)

An die Herren Hausbesitzer in Laibach und respective Mittheilnehmer an der Caserne in Tyrnau.

Die Unterfertigten haben in der am 2. d. M. veröffentlichten Einladung die Herren Hausbesitzer von Laibach von dem bewerkstelligten Ankaufe der sogenannten Quasi-Caserne in der Vorstadt Tyrnau, in Kenntniß gesetzt, und dieselben zur Mittheilnahme eingeladen. Mittlerweile ist auch in Folge Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 25. Juli d. J., Z. 3126, die Genehmigung erfolgt, alle Vorbereitungen treffen zu können, um durch die Bildung eines Vereines eine bürgerl. Caserne für die Bequartirung des transenen k. k. Militärs herzustellen. Es bleibt demnach zur vollständigen Ausführung des gemeinnützigen Planes jetzt nichts anderes zu thun übrig, als die von dem h. Vereinsgesetze vorgeschriebenen Maßregeln durchzuführen, damit auf deren Grundlage sodann die definitive Constitution des Vereines erfolgen könne. — Behufs dessen bringen die Unterfertigten Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Da bis zum 10. September der Termin der Unterzeichnung zum Beitritte geschlossen sein wird, so wird am 20. September l. J. Vormittags um 9 Uhr, in den untern Schießstattlocalitäten eine Versammlung aller Interessenten und respective Vereinsmitgliedern zu dem doppelten Zwecke stattfinden, damit dieselben:

1. Den förmlichen Kaufcontract des Hauses als Miteigenthümer unterfertigen, da vorläufig zwischen uns und den Herren Verkäufern nur ein brieflicher Contract abgeschlossen wurde, und
2. nebst der definitiven Berathung der dießbezüglichen Statuten an demselben Tage auch die Wahl der Vereins-Direction stattfinden, welche nach §. 8 des Statuten-Entwurfes aus 9 Verwaltungsausschüssen zu bestehen hat, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Mit diesem Tage hört unser bisheriger Wirkungskreis auf, und wir treten mit unserem Bequartirungsbeitrage wie jeder andere Interessent in die Reihe der Vereinsglieder mit den gleichen Rechten und gleichen Verpflichtungen wie jene. Die besagte Caserne soll das gemeinsame Gut aller sich dabei betheiligenden Hausbesitzer Laibach's sein, deren Verwaltung die von allen Interessenten frei gewählte Vereins-Direction übernehmen wird. Die Gefertigten bemerken dieß ausdrücklich, um jedweden Mißverständnissen zu begegnen.

Zum Behufe der Directions-Wahl wird am Versammlungstage ein Verzeichniß aller Vereinsmitglieder aufzulegen, damit aus denselben die Männer des allgemeinen Vertrauens gewählt werden können.

Schließlich können die Gefertigten mit Vergnügen anzeigen, daß die Subscription zu den Beitritten eine recht lebhaftere Theilnahme finde, und daß demnach zu erwarten steht, daß der Verein auch in der Lage sein wird, einen neuen Zubau für die Officiers-Wohnungen vorzunehmen.

Laibach am 31. August 1853.

Johann Baumgartner.
Josef Nuschak.
Josef Strzelba.

Wohnungs-Anzeige.

Im Hause Nr. 132 in der Rothgasse ist eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Speisekammer und Keller, von Michaeli angefangen zu vermieten. Das Nähere erfragt man im Zeitungs-Comptoir oder beim Hauseigentümer in der Rothgasse, woselbst auch wegen Aufnahme eines mit guten Schulkenntnissen versehenen Knaben zur Erlernung der Buchdruckerkunst das Weitere vernommen werden kann.

3. 763. (5)

Nr. 2798.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte II. Classe zu Sittich wird in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 4. März l. J., Zahl 2840, hiermit bekannt gemacht:

1. Es sei über die zu Schalna sub Cons. Nr. 2 befindliche Ganzhube, welche in dem Sprengel dieses Gerichtes liegt, und früher in den zu Sonnegg geführten und im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern eingetragen war, mittelst Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes auf Grundlage der, von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumstiteln, dann der Catastraloperate und der zum Theile unbekanntem, zum Theil im amtlichen Wege erhobenen alten Listen, die neuen Interims-Grundbucheinlagen, welche nach Weisung der kaiserl. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67, des Reichsgesetzblattes indessen die Stelle des Grundbuchs zu vertreten haben, angefertigt werden.

Dieselben erliegen zu Jedermanns Einsicht bei dem Grundbuchsamte dieses Gerichtes. Auch kann das Verzeichniß der eingetragenen Besitzer mit ihrem Besitzstande nach den Uebars- und Rectifications-Nummern des vormaligen Grundbuchs bei den Gemeindevorständen eingesehen werden.

2. Es werden demnach diejenigen, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht, oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interims-Einlagen übertragen worden sind, hiemit aufgefordert, längstens bis am 1. December l. J. ihre Einwendungen und Rechte, und zwar die Gläubiger bei sonstigem Verluste der, durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbene Priorität bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

3. Die dießfälligen Gesuche und Amtshandlungen genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit, in so ferne sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen.

Sittich am 17. Mai 1853.

R A Z G L A S.

C. k. okrajna sodnija družiga reda v Zatični da usled razpisa visocega pravosodnega ministerstva 4. marca t. l., št. 2840, z nazočim naznanje:

1. Zastran celega v Zatični pod h. št. 2 ležečega grunta, kateri v tim sodnim okraju leži, in je bil popred v gruntnih bukvih zapisan, ki so bile na lgu mesca marca 1848 razdjane, so po izvedbi posestev in bremen na tajstih, na podlagi vlastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali, potem na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po uredih izvedene, so bile nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo vsled cesarskega ukaza 16. marca 1851, št. 67, državnega zakonika med tem gruntne bukve namestovati.

Tajisti se zaajejo pri uredi gruntnih bukvet te sodnije, kjer jih zamore usak pregledati. Tudi spisak upisanih posestnikov z njihnimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejšnih bukvet se more pri županih pregledati.

2. Pozovejo se tadaj vsi tisti, kateri mislijo, da se zamorejo v čim zoper upise posestnikov ali posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, kateri so bili v prejšnih gruntnih bukvah zapisani, in kterih terjave v nove začasne gruntne bukve ali se niso prepisane ali pa ne po pravi verstvi najpozneje do 1. grudna t. l. svoje pritožbe in pravice pri tej sodnji ustno ali pisano naznaniti in veljavne storiti, upniki pa se sicer, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so poprejšnih intabulacijah ali prenotacijah dobili.

3. Dotične prošnje in uredske djanja niso davšini in kolku (štempeljnn) podveržene, ako se samo na razdjane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

Zatična 17. velkiga travna 1853.

3. 1313. (2)

Hausverkauf.

Das zu verschiedenen Speculationen am Schul- und Marktplatz äußerst günstig gelegene Haus Nr. 288 ist gegen annehmbare Zahlungsbedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere ist in diesem Hause selbst beim Hauseigentümer, im zweiten Stock zu erfragen.

Laibach am 2. September 1853.

3. 364. a (8) Nr. 11011.
K u n d m a c h u n g.

Die Betriebs-Direction der südlichen Staats-Eisenbahn zu Graz ladet die Besitzer trockener Wagenbauhölzer ein, sich mit ihr wegen kaufweiser Ueberlassung derselben in das Einvernehmen zu setzen.

Es wird bemerkt, daß insbesondere Pfosten, wenn sie zu billigen Preisen angeboten werden, gegen solche bare Bezahlung an Mann gebracht werden können.

Diese Pfosten haben aus Eschen-, Kasten- oder Eichenholz zu bestehen, sie müssen 4, 4 1/2 und 5 Zoll dick, wenigstens 9 Zoll breit, und wenigstens 15 Fuß lang sein; die Hölzer sollen rechtzeitig geschlagen, geradsfaserig, frei von Sonnenrissen, vom Splint, von Eiskluffen, von faulen Aesten, überhaupt ganz fehlerlos sein.

Die Uebernahme der zur Abstellung gebrachten Hölzer erfolgt nach dem Cubik-Inhalte derselben.

Es werden nur die verwendbaren Theile, nach Abschlag der Baumwalzen und nach Abschlag fauler oder sonstiger fehlerhafter Stellen der einzelnen Stücke bezahlt werden.

Man ersucht, die Verkaufsanbote schriftlich hier einzubringen, die Menge der Hölzer jeder Gattung, den Abstellungsort (nämlich eine der diesseitigen Eisenbahn-Stationen) und die Preis-anforderung genau zu bezeichnen.

Der Gleichförmigkeit wegen ersucht man, die Preisforderung nach dem „Cubikfuß“ zu stellen, und wird bemerkt, daß dieselbe, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angegeben wird, als „loco der bezeichneten Abstellungsorte geltend“ betrachtet wird.

Besondere Aufschlüsse werden auf Verlangen im Correspondenzwege gegeben.
Graz am 11. Juli 1853.

Commission einlangen und mit dem Badium pr. 100 fl. belegt sein müssen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Neustadt am 2. September 1853.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Franz Mordax.

3. 474. a (1) Nr. 2949.
L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die löbliche k. k. Landes-Baudirection hat mit dem Erlasse vom 20. April 1853, Z. 3913 de 1852, die Verschaffung des pro 1853 erforderlichen Bauzeuges für den hierbezirklichen Theil der Ratshach-Munkendorfer Straße, mit dem Betrage von 79 fl. 42 kr. G. M., dann mit dem Erlasse vom 22. Mai 1853, Z. 1532, die in demselben Jahre nöthige Ver- und Aufstellung von Straßengeländern in den verschiedenen Districthen obgenannter Straße, in dem abjurirten Kostenbetrage von 471 fl. 30 kr. G. M. genehmiget.

Da die am 16. August d. J. abgehaltene Licitations-Verhandlung zu keinem Resultate führte, so wird eine dritte Minuendo-Versteigerung am 14. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten, wobei auch höhere Anbote angenommen werden und es können Unternehmungslustige die diesfälligen nähern Lieferungsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Savebau-Expositur Gurkfeld einsehen.

Vor Beginn der Verhandlung hat jeder Licitant das 5% Badium des Ausrufspreises zu erlegen und er muß, falls er Ersteher verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungsbetrages als Caution deponiren.

Schriftliche, mit dem 5% Badium belegte Offerte werden nur bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung angenommen.

K. k. Savebau-Expositur Gurkfeld am 29. August 1853.

3. 1314. (1) Nr. 4013.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird dem unwissend wo befindlichen Johann Juvanz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Dr. Blasius Dojiazh, Curator der minderj. Maria und Josefa Spaviz, Barbara v. Widerkehr'schen Universalerbinnen, Klage auf Gerechtfertigterklärung der mit Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes II. Section Laibach ddo. 3. December 1852, Z. 2906, zum Behufe der Löschung des auf den Gemeintheilen Mappä-Nr. 275, alt 47, in Rakova Jeusha, Mappä-Nr. 221 und 222/2 in Ilouza, im städtischen Grundbuche intabulirten Schuldscheines ddo. 13. October, intab. 12. November 1819, pr. 800 fl. c. s. c. erwirkten Superpränotation der Zahlungsbestätigung ddo. 17. Mai 1850 eingebracht, und um eine Tagsatzung gebeten, welche auf den 5. December l. J. Früh 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Johann Juvanz diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte, Johann Juvanz, wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er falls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Mathias Burger, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach am 30. August 1853.

3. 473. a (2) Nr. 1152.
P f e r d e - A n k a u f s - K u n d m a c h u n g.

Das hohe Landes-Gensd'armerie-Commando hat mit dem Erlasse vom 30. v. M., Nr. 9858, den Ankauf mehrerer abgängiger Dienstpferde bewilliget.

Für eine Dragoner-Remonte besteht der Ankaufspreis in 130 fl., und für eine Kürassier-Remonte in 160 fl. G. M.

Fehlerfreie gesunde Pferde, zwischen 3 1/2 und 7 Jahren, werden angenommen, wenn die ersten mindestens 15 Faust, und die Kürassier-Remonten mindestens 15 Faust 2 Zoll messen.

Pferdebesitzer, Züchter und Händler können ihre hierzu geeigneten Pferde täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, dem 11. Gensd'armerie-Regiments-Commando in Laibach vorstellen
Laibach am 6. September 1853.

3. 467. (2) A.
K u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Spital zu Laibach, dann für die Garnisons-Apotheke zu Laibach auf die Zeit vom 1. December 1853 bis Ende November 1854 erforderlichen Vtualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird in der Amtskanzlei des resp. Feldkriegs-Commissariats, am alten Markt Haus-Nr. 21, am 21. September 1853 um 9 Uhr Vormittags eine Licitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind:

Benanntlich	Für	
	das Spital	d. Apotheke
Mundsemmeln ohne Milch:		
à 3 Loth Stück	3500	—
à 6 " " "	43000	—
à 9 " " "	116000	—
Halbweißes Brot:		
à 16 Loth Stück	13800	—
à 26 " " "	13300	—
Rindfleisch Pfund	16700	—
Kalbsteisch " "	6400	—
Mundmehl " "	5500	—
Semmelmehl od. Pohlmehl " "	5000	—
Reis " "	2200	—
Gries " "	7400	—
Gerollte Gerste " "	2500	—
Rohe Gerste " "	—	200
Fisolen oder Bohnen " "	1900	—
Rindschmalz " "	2900	—
Salz " "	2600	—
Gedörrte Zwetschen " "	800	—
Rümmel " "	180	—
Eier Stück	60000	—
Limonien " "	—	1000
Zucker (melis) Pfund	—	200
Seife (ordinäre) " "	40	60
Reines, rohes Nieren-Kern- Anschlitt " "	—	30
Reines, rohes Schweinsfett " "	—	200
Gemeinen Honig " "	—	150
Terpentinöl " "	—	20
Leinöl " "	—	5
Baumöl " "	—	50
Gemeinen Terpentin " "	—	10
Eis " "	—	1200
Weißer Wein Maß	3600	—
Weinessig " "	440	160
Weingeist, 36 Gradigen " "	—	60
Branntwein " "	140	—
Blutegel, mittl. Gattung, Stück	—	2300
Wachleinwand Ellen	14	—

Außerdem ist das Barbieren und Haarschneiden für einen beiläufigen Krankenstand von ein- bis zweihundert Mann zu besorgen, und die jeweilig im Spital an den kupfernen Kesseln und sonstigen Geschirren erforderliche Verzinnung sicherzustellen.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen. Die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

3. 1323. (2) Nr. 8612.
V e r l a u t b a r u n g.

Am 29. September 1853 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird die Jagdgerechtigkeit der Ortsgemeinde St. Martin unterm Großlahlenberge, welche aus den fünf Steuer-Gemeinden Samling, St. Martin, Tazen, Oberpirnitsch und Unterpirnitsch besteht, auf fünf nach einander folgende Jahre, und zwar auf die Dauer vom 7. October 1853 bis 7. October 1858, in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft dem Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß sie die näheren Verpachtungs-Bedingnisse gleich von jetzt an, in der hiesigen k. k. Amtskanzlei einsehen können und solche auch vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung vernehmen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 2. September 1853.

3. 482. a (1) Nr. 8164.
K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung während des Verwaltungsjahres 1854 im Bereiche dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft wird die Verpachtung im Wege der Minuendo-Licitation, jedesmal zwischen 10 bis 12 Uhr Vormittags, und zwar für die Station Neustadt am 19. September 1853 in dieser Amtskanzlei, für die Stationen Landstraß und Munkendorf am 20. September 1853 in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes Landstraß, und für die Station Gurkfeld am 21. September 1853 in der Amtskanzlei der k. k. Bezirks-Expositur Gurkfeld abgehalten werden.

Hiezu werden Pachtlustige mit dem Besüßen eingeladen, daß hiebei ein Badium mit 100 fl. zu erlegen und dieser Betrag vom Mindestbieter als Caution einzulassen sein wird.

Indem bemerkt wird, daß die sonstigen Versteigerungs-Bedingnisse während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, wird beigesetzt, daß für jede der bezeichneten Marschstationen auch schriftliche Offerte angenommen werden, welche jedoch vor der zehnten Vormittagsstunde des Licitationstages an die Licitations-

Von den dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Licitanten Probenmuster mitzubringen und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt, und mit dem Siegel des Erstehers versehen.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in österreichischem Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der ämtlichen Satzung unterliegenden Artikel wird auf Procenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Satzung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Contractspreise, oder auf die jeweiligen Marktpreise nach dem Verschleiß im Großen, auf Procenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit 186 fl., des Fleischhauers mit 328 und für die Lieferung der Naturalien mit 286 fl., für Wein, Brantwein, Essig etc. in 100 fl. C. M. festgesetzt ist, welches denjenigen, die nichts eischen, gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Licitationsprotocolls auf die mit Zehn Procent des Betrages der angenommenen aaujährigen Lieferung der betreffenden Artikel beim neue Caution ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Caution kann entweder in barem Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- Dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder statt desselben mit dem Cassa-Erlagscheine belegt sein;
- der betreffende Different hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekanntgemachten Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- der Different in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener officieller Kenntniß hiervon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann;
- in dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also
- in diesem Offerte eben so wenig bedingungsweise, auf das noch unbekanntes Resultat der mündlichen Licitation oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Licitations-Bedingungen vorkommen;
- die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden;
- enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Differenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Different nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offert der Vorzug gegeben, die mündliche Licitation nicht mehr

fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offertanbotes der Contract abgeschlossen;

h) ist der Anbot des schriftlichen Differenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterschriebenen Licitations-Protocolls unwiderruflich, für das Aera aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Licitations-Bedingnisse können von jetzt an in der Regiments-Spitals-Kanzlei in Loco während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom Prinz Hohenlohe 17. Infanterie-Regiments-Werbbezirks-Commando zu Laibach am 2. September 1853.

3. 479. a (2)

K u n d m a c h u n g.

Laut hoher k. k. Landes-Schulbehörde-Berordnung ddo. 31. August, praes. 6. September 1853, 3. 689, und in Rückblick auf den herabgelangten hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1853, 3. 4700, in Betreff der Errichtung eines Obergymnasiums in Neustadt, wird von der prov. Gymnasial-Direction zur allgemeinen, den Bewohnern Unterkrains besonders angenehmen Kenntniß gebracht, daß die siebente Classe am hierortigen Gymnasium gleich Anfangs des anrückenden Schuljahres 18⁵³/₅₄ ins Leben tritt, und daß ferner das neue Schuljahr, unter vorgängiger Abhaltung des heil. Geistesamtes, erst mit Anfang October d. J. aus dem Grunde beginnen wird, weil die am Gymnasialgebäude erforderlichen Baulichkeiten, ungeachtet deren rascher und thätiger Inangriffnahme Seitens der hiesigen Stadtgemeinde, dennoch bis zum 15. September l. J., dem legalen Schuleröffnungstage, ihrer Vollendung nicht zugeführt werden können.

k. k. pro. Gymnasial-Direction Neustadt am 7. September 1853.

3. 472. a (3)

Beim k. k. Bezirksgerichte Planina wird ein Diurnist sogleich aufgenommen. Bewerber, welche sich über einen tadellosen Lebenswandel und über eine gute Verwendung ausweisen können, haben ihre Gesuche längstens binnen 14 Tagen einzubringen, oder sich auch persönlich hiergerichts zu verwenden.

k. k. Bezirksgericht Planina am 31. August 1853.

3. 1256. (2) Nr. 9297.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 19. Juli 1853 verstorbenen Barthelma Likovizh, von Schneberje Haus-Zahl 16, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, den 30. September 1853 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 22. August 1853.

3. 1267. (2) Nr. 3769.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 14. Mai 1853 verstorbenen Grundbesizers Anton Perko, von Beuke Haus-Nr. 17, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 17. September l. J. Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 9. Juni 1853.

3. 1280. (2) Nr. 5178.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. Mai 1853 verstorbenen Ganzhüblers Primus Koschier, zu Butainova Haus-Nr. 26, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 30. September l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 10. August 1853.

3. 1281. (2) Nr. 5177.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 30. April d. J. verstorbenen Drittelhüblers Georg Jessenou, von Butainova Haus-Nr. 8, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 28. September l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 10. August 1853.

3. 1282. (2) Nr. 5293.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 27. Juli d. J. verstorbenen Kaislers Johann Eufchina, von Podunza Haus-Nr. 27, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. September l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 12. August 1853.

3. 1283. (2) Nr. 5516.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 21. März d. J. verstorbenen Halbhüblers Josef Beltaverch, von Kronau Haus-Nr. 5, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. September l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 21. August 1853.

3. 1278 (1) Nr. 3036.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiermit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Josef Ruperschizh von St. Ruprecht, junior, aus dem Urtheile ddo. 30. September 1852, 3. 3495, gültigen Forderung pr. 48 fl. 21 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Josef Ausperger von St. Ruprecht gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Graßlach sub Rectf. Nr. 28, Urb. Nr. 28 vorkommenden, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 300 fl. bewerteten Halbhube sammt An- und Zugehör in St. Ruprecht, gemilliget und es seien zur Bornahme derselben 3 Feilbietungstagsausgaben, und zwar: auf den 23. September, 24. October und auf den 23. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags — über Beglehen des Executionsführers in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsausgabe unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchtract und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 23. Juli 1853.